



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/0512**
Titel **Grundwasserrecht.**
Datum 20.02.1936
P. 167–168

[p. 167] Die Wasserversorgungsgenossenschaft Gutenwil sucht um die Bewilligung nach, die Entnahme ihres Grundwasserpumpwerkes am Kempptalgrundwasserstrom bei Rüti, Gemeinde Fehraltorf, von 120 Minutenlitern durch Erstellung eines neuen Filterbrunnens und Pumpenaggregates, sowie einer neuen Druckleitung auf 300 Minutenliter Wasser erhöhen zu dürfen. Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 678 (Wasserrecht) vom 12. Dezember 1935 ist das Gesuch vom Statthalteramt Pfäffikon veröffentlicht worden. Laut Mitteilung desselben vom 20. Januar 1936 ist innert der angesetzten Frist keine Einsprache eingelaufen.

Die Baudirektion berichtet:

1. Gutenwil deckte bisher seinen Wasserbedarf mittelst der bestehenden Grundwasserpumpanlage an der Straße Rüti-Gutenwil, welche im Jahre 1912 erstellt wurde und einer von Reitenbach (Fehraltorf) her zugeleiteten Quelle, welche letztere aber bei Trockenheit auf einen unbedeutenden Ertrag herabsinkt. Der bestehende Filterbrunnen des Pumpwerkes soll nun den Anforderungen nicht mehr genügen. Wegen seiner

Lage im Innern des Pumpwerkgebäudes einerseits und zur Vermeidung eines längeren Betriebsunterbruches andererseits, soll er durch einen neuen Brunnen außerhalb des Pumpwerkgebäudes ersetzt werden.

2. Da es sich bei der vorerwähnten Baute um eine wesentliche Erweiterung der Wasserentnahme handelt, wird diese Anlage gemäß gesetzlicher Vorschrift für die Erweiterung gebührens pflichtig und untersteht im übrigen den Bestimmungen über Rückkauf und Heimfall.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Wasserversorgungsgenossenschaft Gutenwil wird das Recht verliehen, dem Kempptalgrundwasserstrom bei Rüti, Gemeinde Fehraltorf, mittelst erweiterter Grundwasserpumpanlage gemäß nachstehend bezeichneten Plänen anstatt wie bisher 120 Minutenliter, künftig bis zu 300 Minutenliter Wasser zu entnehmen, der eigenen Wasserversorgungsanlage zuzuleiten und darin zu Trink- und Brauchzwecken zu verwenden (Grundwasserrecht h 2 - 2).

Diese Verleihung schließt in sich die Bewilligung zur Erstellung eines neuen Filterbrunnens und Pumpenaggregates, sowie einer neuen Druckleitung nach dem Reservoir Gutenwil.

Maßgebende Pläne:

Plan Nr. 3, Situation 1:1000 vom 2. Dezember 1935,

Plan Nr. 4, Filterbrunnen 1:50 vom 2. Dezember 1935,



Plan Nr. 5, Aufstellungsplan der Pumpen 1:20 vom 2. Dezember 1935.

Für die Bewilligung gelten die Ziffern 1 bis und mit 18 der beigelegten allgemeinen Konzessionsbedingungen von 1921.

II. Dauer, Rückkauf und Heimfall richten sich nach den Ziffern 1 bis und mit 7 der beigelegten diesbezüglichen Bestimmungen.

III. Die Beliehene wird hinsichtlich der Konzessionsbestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall für ihre Wasserbenützungsanlage gleich behandelt wie ein Gemeinwesen, sofern sie folgenden Bedingungen nachkommt:

a) Die Beliehene gibt im Bereich ihres Wasserversorgungsnetzes an jeden Haushalt zu angemessenen, im Streitfall durch den Richter festzusetzenden Bedingungen, dasjenige Wasserquantum ab, das zum täglichen Bedarf notwendig ist. Bei Wassermangel soll eine gleichmäßige Einschränkung aller Bezüger erfolgen.

b) Die Beliehene verzichtet auf Erwerbszwecke und betreibt das Unternehmen auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage.

IV. Die Beliehene hat ihren Entschluß hinsichtlich Erfüllung der Bedingungen von Dispositiv III binnen sechs Monaten, vom Datum dieses Beschlusses an gerechnet, der Baudirektion bekannt zu geben, und im Falle sie sich zur Annahme der Bedingungen entschließt, diese innert derselben Frist in ihre Statuten und Wasserbezugsreglemente aufzunehmen und sich hierüber auszuweisen.

V. Werden Vorschriften und Fristen von Dispositiv III und IV nicht eingehalten, geht die Beliehene der darin eingeräumten Vorzugsstellung verlustig.

VI. Nach Ablauf der ersten 15 Jahre der Verleihungsdauer verliert die Beliehene jeden Anspruch auf Berücksichtigung eines nachträglichen Gesuches um gleiche Behandlung in Bezug auf Dauer, Rückkauf und Heimfall wie ein Gemeinwesen.

VII. Die Beliehene ist nicht befugt, Einsprache zu erheben oder Entschädigungsansprüche zu stellen, wenn der Staat Umbauten an bereits konzessionierten Grundwasserbenützungsanlagen am Kempttalgrundwasserstrom bewilligt, die nicht den Zweck haben, die Maximalleistungsfähigkeit der Wasserentnahmeverrichtungen der betreffenden Anlagen zu erhöhen.

VIII. Die Beliehene hat die Erweiterung der Wasserbenützungsanlage bis zum 31. Dezember 1936 auszuführen und in Betrieb zu setzen. Die Bauvollendung und die Inbetriebsetzung sind der Baudirektion zwecks Prüfung unverzüglich anzuzeigen.

IX. Die Beliehene hat einen Wassermesser in die Druckleitung des Pumpwerkes einzubauen.

X. Die Verleihung vom 9. April 1925, Regierungsratsbeschluß Nr. 907, wird, weil ersetzt, als kraftlos erklärt.

XI. Die Beliehene hat diese Wasserrechtsverleihung auf // [p. 168] ihre Kosten als selbständiges und dauerndes Recht ins Grundbuch eintragen, ferner die Verleihung vom 9. April 1925 darin löschen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen vier Wochen eine Bescheinigung zuzustellen. Geschieht dies nicht, kann durch den Regierungsrat die Verleihung wieder aufgehoben werden.

XII. Das an den Betriebsgrundstücken bestehende Heimfallsrecht ist auf den Grundbuchblättern der entsprechenden Grundstücke anzumerken, wobei auch der Zeitpunkt des Heimfalls angegeben werden soll (Kreisschreiben des Bundesrates an



die kant. Verleihungsbehörden und an die kant. Aufsichtsbehörden über das Grundbuch vom 12. September 1924). Als Betriebsgrundstücke gelten die gemäß Dispositiv II dieses Beschlusses dem Rückkauf und Heimfall unterstehenden Grundstücke. Die nähere Regelung erfolgt bei Festsetzung der Rückkaufsumme durch die Baudirektion.

XIII. Die Verleihungsgebühr beträgt für dieses Grundwasserrecht entsprechend der bewilligten Maximalleistungsfähigkeit der Entnahmeverrichtungen von 300 Minutenlitern, von welchen 120 Minutenliter gebührenfrei sind und 180 Minutenliter als Erweiterung gelten und auf Grund der halben Ermäßigung, welche bis auf weiteres zugestanden wird, Fr. 50. Sie ist nach Empfang der Rechnung der Baudirektion einzuzahlen.

Die jährliche Benützungsgebühr läuft vom Zeitpunkt der Inbetriebsetzung der erweiterten Anlage an, spätestens nach Ablauf der in Dispositiv VIII hierfür angesetzten Frist. Sie ist jeweils fällig auf 1. November. Deren Höhe, sowie der erstmals zu entrichtende Betrag und dessen Fälligkeit werden nach Maßgabe der Vorschriften über den Werkausbau durch die Baudirektion noch festgesetzt.

XIV. Die Beliehene hat eine Staatsgebühr von Fr. 40, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu entrichten.

XV. Mitteilung an die Wasserversorgungsgenossenschaft Gutenswil, unter Rücksendung der «für den Gesuchsteller» bestimmten einen Ausfertigung der Pläne und unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, sowie der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall, an das Statthalteramt Pfäffikon, den Gemeinderat Fehraltorf, das Grundbuchamt Pfäffikon unter Beilage der allgemeinen Konzessionsbedingungen, sowie der Bestimmungen über Dauer, Rückkauf und Heimfall zur Eintragung gemäß Verordnung des Obergerichtes vom 19. Dezember 1922, Beispiel B 1, an die Direktionen des Gesundheitswesens, des Innern zu Händen der Gebäudeversicherung und der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]